

LRS-Förderkonzept der Fachschaft Deutsch

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens werden an unserer Schule im Sinne des Runderlasses des Kultusministeriums „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ vom 19.07.1991¹ besonders gefördert.

LRS in der Sekundarstufe I

In der ersten Klassenpflegschaftssitzung der neuen 5. Klassen werden die Eltern über das Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens informiert.

Als erste Einschätzung in Klasse 5 werden mit allen Schülerinnen und Schülern die Online-Diagnose zum Sprachstand von Westernmann sowie die Hamburger Schreibprobe (HSP) durchgeführt (bis Sj 22/23 HSP für ausgewählte SuS, ab Sj. 23/24 HSP für alle 5er). Darüber hinaus werden die Schülerinnen und Schüler im Unterricht beobachtet. Schreibproben wie Klassenarbeiten, Wochenpläne etc. werden zusätzlich analysiert. Bei begründetem Verdacht auf besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens werden dann mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern ggf. noch die Hamburger Leseprobe (HLP) und/oder das Salzburger-Lesescreening (SLS 5-8) durchgeführt.

Da besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben häufig einhergehen mit Problemen im Aufmerksamkeits- und Konzentrationsbereich, ist in vielen Fällen ein externes ärztliches oder psychologisches Gutachten unabdingbar. Ob eine Schülerin oder ein Schüler besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens hat, entscheidet die betreffende Lehrkraft für das Fach Deutsch unter Rücksprache mit den Klassenlehrern, der Fachschaft Deutsch und der Fachschaft Sonderpädagogik.

In der Jahrgangsstufe 5 erhalten die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens zwei Wochenstunden intensive Lese- und Rechtschreibförderung. In der Jahrgangsstufe 6 erhalten die Schülerinnen und Schüler dann eine Wochenstunde intensive Lese- und Rechtschreibförderung.

Ab der Jahrgangsstufe 7 besteht die Möglichkeit während der AG-Zeit einen Kurs zur Lese- und Rechtschreibförderung zu besuchen.

¹ BASS 14 – 01 Nr. 1 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). Rderl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991.

Nichtsdestotrotz sind unterstützende Maßnahmen zuhause von Seiten der Eltern unabdingbar. Regelmäßiges Üben zuhause mit Unterstützung der Eltern ist für ein schlüssiges und effektives Förderkonzept unverzichtbar.

Außerdem wird dringend eine professionelle außerschulische Förder- und Therapiemaßnahme empfohlen (je nach Diagnostik zum Beispiel motorische Therapien oder Sprachtherapien wie Ergotherapie und Logopädie).

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch miteinbezogen. Gegebenenfalls kann auch mehr Zeit zur Bearbeitung der Aufgaben gegeben werden.

Auf dem Zeugnis erscheint die Bemerkung: „In der Deutschnote ist die Leistung für Rechtschreibung nicht enthalten.“ In der Jahrgangsstufe 10 entfällt diese Bemerkung.

In der Zentralen Abschlussprüfung kann in besonderen Ausnahmefällen ein Nachteilsausgleich durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden. Bedingung für die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist der Nachweis durch die Schülerin oder den Schüler, dass der LRS-Erlass bisher zur Anwendung kam und ein entsprechender formloser Antrag bei der Schulleitung.²

Für eine grundsätzliche Gewährung des Nachteilsausgleichs müssen die innerschulischen Fördermaßnahmen aktiv wahrgenommen werden. Alternativ müssen außerschulische Fördermaßnahmen aktiv wahrgenommen und nachgewiesen werden.

Eine individuelle Überprüfung des Entwicklungsstandes bezüglich der besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Schreibens kann bis einschließlich Klasse 10 stattfinden. Dies kann dazu führen, dass die Schülerin oder der Schüler aus dem LRS-Status herausgenommen wird und ihre weitere Schullaufbahn ohne spezifische Fördermaßnahmen weiterführt.

² <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zp10/fragen-und-antworten/> (Stand: 10.08.2015, 18.00 Uhr): „Bei Vorliegen einer erheblich veränderungsresistenten **Lese-Rechtschreib-Schwäche** (LRS), deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war, so dass ein besonderer Ausnahmefall begründet wird, können die Eltern einen Antrag bei der Schule auf Gewährung einer Verlängerung der Arbeitszeit stellen. Seitens der Lehrkräfte muss nachgewiesen werden, dass ein individueller Nachteilsausgleich auch noch in der Klasse 10 gewährt und dokumentiert wurde, der im Sinne des Vertrauensschutzes Grundlage für die Entscheidung über den Antrag sein kann. Auf dieser Grundlage kann die Schulleitung ggf. für Betroffene eine Verlängerung der Prüfungszeit für die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 verfügen.“
und

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/antrag_nachteilsausgleich/index.php (Stand: 10.08.2015, 18.00Uhr): „Dem Antrag sind in der Regel begründende Nachweise beizufügen (Atteste, Teilnahme an Förderungen und dergleichen). Besonderheit LRS: Hier kann seitens der Schule nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen des LRS-Erlasses auch noch in der Klasse 10 bestanden haben.“

Weiterführende individuelle Fördermaterialien können nach Absprache mit der entsprechenden Deutsch-Lehrkraft abgesprochen werden. Individuelle Fördergespräche runden dieses Förderangebot ab.

Zur Unterstützung der schulischen Fördermaßnahmen wird die kontinuierliche Arbeit in dem Trainingsheft „Abschreiben erwünscht“ empfohlen, welches für die Jahrgangsstufen 5/6, 7/8 und 9/10 im Buchhandel verfügbar ist. (August-Bernhard Jacobs: „Abschreiben erwünscht – Texte zum Abschreiben, Üben und Diktieren“, Cornelsen-Verlag.)

Üblicher Ablauf der Diagnostik bei besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

1. Information über das Förderkonzept in der 1. Klassenpflegschaftssitzung
2. Durchführung und Auswertungen der Diagnose-Verfahren (Online-Diagnose, HSP)
3. Einteilung der Fördergruppen (bis zu den Herbstferien)
4. Bei besonderen Auffälligkeiten: Durchführung und Auswertung der HLP / des SLS
5. Durchführung und Auswertung eines Re-Tests (Anfang Klasse 6)
6. Durchgängige Überprüfung des individuellen Entwicklungsstandes der Schülerin oder des Schülers bis einschließlich Klasse 10 und Dokumentation in der Schülerakte

LRS in der Sekundarstufe II

Ist das Lesen und Rechtschreiben besonders schwer beeinträchtigt, kann die Schulleitung auch in der Oberstufe einen Nachteilsausgleich zulassen.³ Dieser besteht in einer Zeitzugabe für die Überprüfung der Orthographie. In den Grundkursen können 10 Minuten gewährt werden, in den Leistungskursen 15 Minuten. Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs muss nachgewiesen werden, dass der LRS-Erlass bisher zur Anwendung kam, dass die LRS noch vorliegt und dass die Schülerin / der Schüler auch außerhalb der Schule an der Lese- und Rechtschreibfähigkeit arbeitet.. Weil besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben häufig einhergehen mit anderen Problemen, ist gerade auch in der Sekundarstufe II in vielen Fällen ein externes ärztliches oder psychologisches Gutachten unabdingbar.

Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs stellt der Fachlehrer gemeinsam mit der Oberstufenleitung einen Antrag bei der Schulleitung.

³ BASS 13-32 Nr. 3. Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2018 (SGV. NRW. 223)

Die übrigen Fachschaften schließen sich dem LRS-Konzept der Fachkonferenz Deutsch an. Die Fachschaft Mathematik macht dabei darauf aufmerksam, dass als Nachteilsausgleich eine Zeitverlängerung ausgeschlossen ist.